

Schadenfälle aus unserer Praxis

Allgemeinmedizin

- zu spät gestellte Diagnose; beispielsweise Krebserkrankung
- falsch gestellte Diagnose; beispielsweise Gastroenteritis statt Blinddarmentzündung
- zu späte Reaktion auf einen Notfall; beispielsweise bei Anforderung eines Hausbesuchs
- Nichterkennen von Schlaganfall- oder Herzinfarktsymptomen
- unzureichende Organisation der Praxisabläufe; beispielsweise im Umgang mit angeforderten Untersuchungsbefunden; Organisation erforderlicher Wiedereinbestellungen/Kontrolltermine
- Dokumentationsmängel bei Befunden und Belehrungen/Hinweisen/Aufklärung

Anästhesie

- Fehlintubation
- Zahnschaden (kommt häufig vor, Ersatzpflicht in der Regel nur bei fehlender oder nicht nachweisbarer Aufklärung)
- Verletzung von Überwachungspflichten; beispielsweise verspätete Reaktion auf Narkosezwischenfälle oder Stürze in der Aufwachphase
- fehlerhafte Medikamentendosis

Chiropraktik

- Fraktur des Knochens aufgrund unterlassener umfassender Diagnostik
- Abklemmen der Hauptarterie im Halsbereich
- Aufklärung meistens gänzlich fehlend
- oftmals fehlende notwendige vorgeschaltete Röntgendiagnostik und „Probezug“
- unterlassene oder fehlerhafte Aufklärung und Dokumentation bei risikobehafteten Behandlungen

Chirurgie

- unterlassene oder unzureichende Thromboseprophylaxe
- unterlassene oder fehlerhafte Aufklärung über Risiken und Behandlungsalternativen
- Infolge unterlassener Kontrollröntgenaufnahmen verkennt ein Chirurg das Abkippen einer Unterarmfraktur, die in erheblicher Fehlstellung verheilt. Der 40-jährige Fernfahrer wird berufsunfähig und muss umgeschult werden.
- Eine Thromboseprophylaxe nach einer Fraktur mit Ruhigstellung mittels Gips wird unterlassen. Die bleibende Gefäßschädigung zieht eine Zahlung von ca. 8.000,- € nach sich.

Dermatologie (Hautarzt)

- Nichterkennen bösartiger Hautveränderungen wie z. B. Melanome
- fehlerhafte Bestrahlungen mit daraus folgenden Verbrennungen/Narben
- unzureichende Nachsorge von Varizenoperationen
- unzureichende Aufklärung bei risikobehafteten, insbesondere kosmetischen Behandlungen; beispielsweise Pigmentveränderungen nach einem Fruchtsäurepeeling

Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

- Nichterkennen eines Hörsturzes
- Nervenverletzung aufgrund einer Nebenhöhlenoperation
- Übersehen eines Kehlkopfkarzinoms
- Trommelfellperforation

Gynäkologie

- zu spät gestellte Diagnose; beispielsweise Mamma- und Cervixkarzinome
- Nichterkennen einer Eileiterschwangerschaft
- unterlassene Schwangerschafts-/Missbildungsdiagnostik
- Schwangerschaft trotz Sterilisation – „Kind als Schaden“ (meist ein Aufklärungsproblem)

Innere Medizin

- Perforation bei endoskopischen Eingriffen; beispielsweise bei Koloskopie und Gastroskopie (Schadenersatzpflicht meist nur bei unzureichender oder nicht nachweisbarer Aufklärung)
- Beschädigung von benachbarten Organen bei laparoskopischen Eingriffen; beispielsweise Verletzung des Gallengangs

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

- Lingualisnerverletzung nach Weisheitszahnextraktion (häufig Schadenersatzverpflichtung aufgrund Aufklärungsfehler oder mangelnder Dokumentation)

Orthopädie

- falsche Winkelstellung bei Hüftendoprothetik
- Komplikationen Hallux-Valgus-Operationen
- unzureichende oder nicht nachweisbare Aufklärung über Risiken und Behandlungsalternativen; beispielsweise Infektionsrisiko bei intraartikulären Injektionen oder Gelenkpunktionen

Pädiatrie (Kinderheilkunde)

- zu späte Überweisung in stationäre Behandlung; beispielsweise bei septischen Geschehen
- unzureichende oder nicht nachweisbare Aufklärung; beispielsweise über mögliche Impfschäden
- falsch gestellte Diagnose; beispielsweise Pseudokrupp (Krankheitsbilder, die zu einer akuten Einengung der Atemwege führen) anstatt Laryngitis (Kehlkopfentzündung)
- Übersehen einer Hüftgelenkdsdysplasie (Schiefstellung)

Psychiatrie

- falsche Einstufung und Betreuung suizidgefährdeter Patienten
- zu lange Verordnungsdauer schwerer Psychopharmaka
- Aufsichtspflichtverletzungen bei Suizidpatienten

Radiologie

- Übersehen auffälliger Befunde, beispielsweise von Frakturen oder Tumoren (auch als Zufallsbefund)
- Darmperforation bei Rektoskopie oder Kontrastmittelgabe (Folge ist nicht selten ein künstlicher Darmausgang)
- Verbrennungen infolge falscher Bestrahlungsdosis

Urologie

- nicht erkannte Hodentorsion (Drehung des Hodens und Samenstrangs um die Längsachse infolge abnormer Beweglichkeit) mit der Folge einer Nekrotierung und des Absterbens
- zu spät gestellte Diagnose; beispielsweise Prostata- und Blasenkarzinome
- Zeugung eines Kindes nach Vasektomie – „Kind als Schaden“

Zahnmedizin

- Abrutschen des Bohrers und Verletzung von Nerven, Zunge oder benachbarten Zähnen
- Schäden aus Prothetik und Implantologie

Notarzt

- Nichterkennen von Herzinfarkt, Hirnblutung, Schlaganfall
- oftmals schwierige Beweislast für den Arzt
- keine ausreichende Sicherstellung der Nachbehandlung
- keine ausreichende Dokumentation

Vermögensschaden

Wegen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses wird die Bewerbung eines Angestellten von einer Firma abgelehnt. Er bleibt längere Zeit arbeitslos. Der Arzt wird für den Verdienstausschlag in Anspruch genommen.

Ein Arzt wurde nach einem Unfall von einem Anwalt beauftragt, seinen Mandanten zu untersuchen und ein Gutachten zur Frage eines evtl. verbleibenden Dauerschadens zu fertigen. Der Arzt kam irrtümlicherweise zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte seinen Beruf als kaufmännischer Angestellter in spätestens einem halben Jahr wieder ausüben können würde. Aufgrund des Gutachtens schloss der Geschädigte mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers einen Abfindungsvergleich, durch den er auf alle Ansprüche, die sich aus dem Unfall ergaben, vorbehaltlos verzichtete. Später stellte sich heraus, dass er doch einen irreparablen Schaden erlitten hatte, der ihn lebenslang arbeitsunfähig machte.

Ein Arzt vergaß, die Arbeitsfähigkeitsbescheinigung seines Patienten an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten. Die Krankenkasse weigerte sich, für die Zeit vor Eingang der Bescheinigung das Krankengeld zu zahlen. Der Arzt wurde ersatzpflichtig gemacht.

Verletzung der Aufklärungspflicht

An einer neurochirurgischen Universitätsklinik wurde bei einem Mann eine Angiographie (Kontrastmitteldarstellung an der Halsarterie) durchgeführt, nach der eine inkomplette Querschnittslähmung auftrat. Dem Arzt konnte zwar ein haftungsbegründender Behandlungsfehler nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der unzureichenden Aufklärung über die Risiken des Eingriffs musste der Schaden trotz ordnungsgemäßer Behandlung in sechsstelliger Höhe ausgeglichen werden.

Auch wenn Gutachter bzw. Gerichte in Schadenfällen feststellen, dass den Arzt kein Verschulden an den aufgetretenen Komplikationen trifft, wird seine Haftung häufig aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Aufklärung bejaht. Gerade das Risiko aus mangelnder Aufklärung ist bei Operationen oder bei Behandlungen, die von Natur aus komplikationsanfällig sind, nicht zu unterschätzen. Der Arzt ist nach seiner Berufsordnung zur Aufklärung verpflichtet, jedoch wird dieses Thema trotz verschärfter Urteile in der Rechtsprechung noch immer nicht ernst genug genommen.

Dokumentation und Beweislast

Ein Patient wird nach einer ambulanten Operation nach Hause entlassen, wo er verstirbt. Die Angehörigen machen Schmerzensgeld, Beerdigungskosten und monatliche Unterhaltsansprüche geltend. Chirurg und Anästhesist sind in Beweisnot, weil sie die umfassende Abschlussuntersuchung nicht dokumentiert haben.

Ein Patient lehnte die Krankenhauseinweisung bei Verdacht auf einen sich anbahnenden Hirninfarkt ab, obwohl der Arzt darauf hinwies, dass andernfalls schwere gesundheitliche Gefahren drohten. In der Folge kam es zu einem Hirninfarkt, der zu einer schweren Pflegebedürftigkeit des Patienten führte. Die Patientenseite bestritt in einem späteren Zivilprozess entsprechend aufgeklärt worden zu sein. Den nachdrücklichen Hinweis auf die erforderliche Krankenhauseinweisung hatte der Arzt nicht dokumentiert, weshalb sich die Beweissituation für ihn deutlich verschlechterte und ein gerichtlicher Vergleich in sechsstelliger Höhe nicht abwendbar war.

Berufshaftpflicht für Ärzte mit erweitertem Strafrechtsschutz

Wie wird der erweiterte Strafrechtsschutz Vertragsbestandteil?

Beim Vorwurf eines ärztlichen Behandlungsfehlers kann neben einem zivilrechtlichen auch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden. Da in einem solchen – oftmals vorgelagerten – Strafrechtsverfahren wichtige Vorentscheidungen für die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche getroffen werden können, sind sowohl der Arzt wie auch der Versicherer an einem positiven Ausgang des Verfahrens interessiert.

Aus diesem Grund werden bei HDI die Strafverfahrenskosten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen automatisch im Berufshaftpflichtversicherungsvertrag des Arztes mitversichert.

Erweiterter Strafrechtsschutz oder die kleine Sache mit der großen Wirkung ...

Einige Beispiele aus unserer Schadenpraxis: Dr. W., niedergelassener Facharzt für Allgemeinmedizin, erkennt im Rahmen des KV-Notdienstes bei einem Hausbesuch wegen asymptomatischen Beschwerdebildes nicht, dass bei dem Patienten eine akute Appendizitis vorliegt. Im Laufe des Wochenendes tritt eine Perforation ein und der Patient wird vom Notarzt in das nächstgelegene Krankenhaus eingewiesen. Aufgrund unglücklicher Umstände verstirbt der Patient im Rahmen der notwendigen Operation. Von Amts wegen ermittelt die zuständige Staatsanwaltschaft gegen Dr. W. Aufgrund der Mitversicherung des erweiterten Strafrechtsschutzes übernimmt die Haftpflichtversicherung die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung im Rahmen der Kostensätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Aufgrund der anwaltschaftlichen Einlassung wird das Ermittlungsverfahren gegen Dr. W. gemäß § 170 Abs. 2 StPO (mangelnder Nachweis eines Verschuldens) eingestellt.

Ärztin in der Weiterbildung P. ist im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit der Aufnahme eines Patienten befasst. Aufgrund einer Fehleinschätzung des Krankbildes veranlasst sie die Aufnahme des an einem schweren Zuckerschok leidenden Patienten auf die Normalstation. Wegen der dort nicht kontinuierlichen Überwachung verstirbt der Patient kurze Zeit später. Die Staatsanwaltschaft ermittelt sowohl gegen den leitenden Chefarzt der Abteilung als auch gegen P. Da weder das Krankenhaus eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und auch P. in ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag den erweiterten Strafrechtsschutz nicht eingeschlossen hatte, muss P. die gesamten Anwaltskosten selbst tragen. Auch hier endete das Verfahren mit einer Einstellung. Die Kosten beliefen sich auf mehrere Tausend Euro.

Dr. M., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, erstellt ein Gutachten über eine von ihm behandelte Patientin. Aufgrund des Inhalts des Gutachtens wird die psychiatrische Einweisung der Patientin veranlasst. In einem späteren Einweisungsverfahren kommen die Gutachter des Gerichts zu einer anderen Bewertung und die Patientin wird rehabilitiert. Sie stellt nun Strafantrag gegen Dr. M. wegen Freiheitsentziehung, verursacht durch das grob fahrlässig fehlerhafte Gutachten des Dr. M. Auch in diesem Fall übernimmt die Haftpflichtversicherung, wenn der erweiterte Strafrechtsschutz mitvereinbart war, die Kosten der Rechtsvertretung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und auch die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren. Sollte sich der Vorwurf bestätigen, wird die dann von einem Gericht verhängte Geldstrafe allerdings nicht von der Haftpflichtversicherung übernommen.

